

5. Kann die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine Betriebskrankenkasse, die Beiträge zur Reichsanstalt hat verjähren lassen, im ordentlichen Rechtsweg auf Erfaß in Anspruch nehmen?

GG. § 13. Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — AVAVG. — vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187)/12. Oktober 1929 (RGBl. I S. 162), jetzt in der Fassung der Zweiten Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Dritter Teil Kap. I Art. 1 (RGBl. I S. 279, 293), §§ 145, 147, 148, 164.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 20. Februar 1934 i. S. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Kl.) w. Betriebskrankenkasse der Firma S. fche Cellulosefabriken AG. (Bekl.). VII 289/33.

- I. Landgericht Altenburg.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Die Beklagte ist für ihren Bereich als Betriebskrankenkasse zugleich Einzugsstelle der Klägerin, d. h. an sie sind die Beiträge für die auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Versicherungspflichtigen zu entrichten, und zwar, soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit versichert sind, als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen (§ 145 WVBG.). Die Beklagte hat die Beiträge unverzüglich an das zuständige Landesarbeitsamt abzuführen (§ 147). Sie hat den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Beiträge zur Reichsanstalt zu überwachen (§ 148 Abs. 1). Sie erhält zur Abgeltung der Kosten, die ihr durch die Einziehung und Abführung der Beiträge und durch die Bearbeitung der Befreiungsanzeigen entstehen, eine Vergütung aus den Beiträgen (§ 165). Die Klägerin ist berechtigt und verpflichtet, die Einziehung und Abführung der Beiträge durch die Beklagte nachzuprüfen (§ 148 Abs. 3).

Die Klägerin behauptet: Bei der Prüfung durch ihren Buchführer am 18. Februar 1932 sei festgestellt worden, daß die Beklagte in den Jahren 1928 und 1929 die Arbeitslosenversicherungs-Beiträge nicht von dem gesamten Arbeitsentgelt berechnet, sondern Akkordverdienste, Überstunden und sonstige detartige außerordentliche Einnahmen der Arbeitnehmer bei der Berechnung außer acht gelassen habe. Es seien infolgedessen in den genannten Jahren Ausfälle an Beiträgen entstanden, die von dem Arbeitgeber nicht mehr eingezogen werden könnten, da dieser die Einrede der Verjährung nach § 29 RVO., § 145 Abs. 3 WVBG. erhoben habe. Die Unmöglichkeit der Einziehung der verjährten Beträge müsse die Beklagte nach §§ 276, 278, 280 BGB. vertreten, da ihre Angestellten als ihre Erfüllungsgehilfen die Bestimmungen über die Berechnung der Beiträge (§ 150 Abs. 2 Nr. 1 WVBG., § 180 Abs. 1 RVO., § 10 der Satzung der Klägerin) in mindestens grob fahrlässiger Weise außer acht gelassen und dadurch den Eintritt der Verjährung verschuldet hätten. Die Klägerin verlangt daher von der Beklagten die Erstattung der verjährten Beiträge aus den genannten Jahren, die sie auf 3 429,28 RM. errechnet, nebst Zinsen.

Der im November 1932 eingereichten Klage setzt die Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegen. Das Landgericht hat abgeordnete Verhandlung über diese Einrede angeordnet und durch Zwischenurteil den Rechtsweg für zulässig erklärt. Auf

die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Ein Anspruch aus Art. 131 RWerf., hinsichtlich dessen die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs nicht ausgeschlossen werden könnte, ist nicht erhoben. Die Klägerin stützt den Klageanspruch auf §§ 276, 278, 280 BGB., erhebt also einen von dem Anspruch aus Amtspflichtverletzung verschiedenen Anspruch wegen Verletzung eines gesetzlichen Schuldverhältnisses öffentlich-rechtlicher Natur. Die rechtliche Nachprüfung des Revisionsgerichts beschränkt sich daher darauf, ob für einen solchen Anspruch der ordentliche Rechtsweg zulässig ist. Der Berufungsrichter hat dies verneint und seine Rechtsauffassung wie folgt begründet:

1. Die Beziehungen zwischen den Parteien seien öffentlich-rechtlicher Natur. Sie hätten ihre Grundlage ausschließlich im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, sodas die unmittelbare Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen sei.

2. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs führe zwar zur Annahme eines gesetzlichen Schuldverhältnisses zwischen den Parteien. Dieses sei aber wiederum öffentlich-rechtlicher Art, weshalb der Rechtsweg in Ermanglung besonderer Bestimmungen, die ihn eröffnen, nicht zulässig sei. Denn die Beklagte sei ein untergeordnetes Organ der Klägerin, wie dies für die Arbeitsnachweisämter in RWZ. Bd. 137 S. 133 bereits angenommen worden sei. Als solches Organ sei sie an die Weisungen des Vorstandes der Klägerin gebunden. Daraus folge ihre sachliche Unterordnung unter die Klägerin und weiter, das über die rechtlichen Beziehungen der Parteien der Rechtsweg ausgeschlossen sei.

3. Die Klägerin habe nur deshalb nach Eintritt der Verjährung ihre Klage auf die bürgerlich-rechtliche Schadenshaftung der Beklagten und deren Erfüllungsgehilfen (§§ 276, 278, 280 BGB.) gestützt, um so die Zulässigkeit des Rechtswegs für ihren Anspruch zu begründen. Das sei jedoch nicht statthast, wie sich aus RWZ. Bd. 103 S. 134 ergebe. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn sich die Klägerin auf §§ 823 flg. BGB. beriefe.

Die Revision rügt Verletzung des § 13 GVG. Sie ist nicht begründet. Allerdings ist die verklagte Krankenkasse nicht untergeordnetes Organ der Reichsanstalt, wie der Berufungsrichter annimmt. Welches die Organe der Reichsanstalt sind, sagt § 4 WVG. Die Krankenkassen als Einzugsstellen der Klägerin sind dort nicht genannt. Die Entscheidung in RGZ. Bd. 137 S. 133 sagt nichts Gegenteiliges, sondern betrifft die früheren Arbeitsnachweisämter. Diesen kann die Beklagte nicht gleichgestellt werden, da sie selbständiger Versicherungsträger ist und in dieser Eigenschaft auch bei der Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt tätig wird.

Der Revision ist auch weiter zuzugeben, daß die Ansicht des Oberlandesgerichts unrichtig ist, die Unzulässigkeit des Rechtswegs ergebe sich schon aus der Entscheidung in RGZ. Bd. 103 S. 134. Es kann keine Rede davon sein, daß sich die Klägerin nur zum Schein auf bürgerlich-rechtliche Vorschriften (§§ 276, 278, 280 BGB.) berufe, um vor den ordentlichen Gerichten einen Anspruch geltend zu machen, der infolge Eintritts der Verjährung vor den Versicherungsbehörden nicht mehr verfolgt werden könne. Denn mit der Klage wird kein anderer Anspruch geltend gemacht als der auf die verjährten Beiträge, welche die Beklagte nicht selbst schuldet, sondern einzuziehen und an die Reichsanstalt abzuführen hatte.

Diese an sich gerechtfertigten Angriffe vermögen der Revision aber nicht zum Siege zu verhelfen.

Für die Frage der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs ist nicht erheblich, ob zwischen den Krankenkassen und der Reichsanstalt ein Geschäftsbesorgungsverhältnis öffentlich-rechtlicher Art besteht, zu dessen Erfüllung die Krankenkassen die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu überwachen und die rechtzeitige Abführung der Beiträge an die Reichsanstalt zu bewirken haben, und aus dem die Krankenkassen der Reichsanstalt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Erlaß zu haften hätten, soweit durch ein schuldhaftes Verhalten eines Krankenkassenangestellten die Entrichtung der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung unterblieben wäre (Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. April 1932 II a 1724/32). Denn die unmittelbare oder entsprechende Anwendung von Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf ein Schuldverhältnis öffentlich-rechtlicher Art besagt noch nichts darüber, welche staatliche Stelle zur Entscheidung darüber berufen ist.

Erheblich für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ist dagegen, ob anzunehmen ist, daß das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für derartige Ansprüche der Reichsanstalt gegen die Krankenkassen den ordentlichen Rechtsweg offenhalten sollte oder nicht. Wenn sich hierüber kein bestimmter Ausdruck des Gesetzes in dem einen oder dem anderen Sinne aufweisen läßt, so ist die Entscheidung aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen und den hinter ihnen stehenden, zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 16. Juli 1927 herrschenden Rechtsanschauungen zu entnehmen. Nur vorbehaltlich dieser Prüfung ist der im Schrifttum vertretenen Auffassung beizutreten, daß auch bei Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten grundsätzlich die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen seien, soweit nicht ausdrückliche Vorschriften eine andere Regelung enthielten (vgl. Freil Die rechtliche Stellung der Krankenkassen als Einzugsstellen für die Beiträge der Arbeitslosenversicherung in „Die Arbeiter-Versorgung“, 48. Jahrgang, Heft 29 S. 452). Diese Prüfung muß aber zur Verneinung der Zulässigkeit des Rechtswegs führen.

Nach den bereits wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein im ordentlichen Rechtsweg verfolgbarer Anspruch der Reichsanstalt gegen die Krankenkassen auf Erfüllung der Aufgaben, die diese hinsichtlich der Beiträge zur Reichsanstalt haben, ausgeschlossen ist. Hierüber haben nach § 148 Abs. 2 AWWG. die Aufsichtsbehörden der Einzugsstellen zu wachen, während Streitigkeiten über die Berechnung und Umrückrechnung der Beitragsanteile zwischen dem Arbeitgeber und seinen Beschäftigten sowie Streitigkeiten zwischen einem Arbeitgeber oder einem Versicherten oder bisher Versicherten oder einem zu Versichernden und einer Klasse über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung, Beiträge zu leisten, einzuzahlen oder zurückzuzahlen, nach Maßgabe des § 145 Abs. 3 AWWG. und des § 405 AWD. im sog. Beitragsstreitverfahren von dem Versicherungsamt oder von diesem und auf Beschwerde von dem Oberversicherungsamt zu entscheiden sind, wobei endgültige Entscheidungen über das Versicherungsverhältnis für alle Behörden und Gerichte bindend sind.

Die Klägerin, die in ähnlichen Fällen den Aufsichtsweg betreten und das Beitragsstreitverfahren betrieben, aber damit keinen Erfolg erzielt hat, ist der Meinung, daß deshalb der ordentliche Rechtsweg

zulässig sein müsse, weil sie andernfalls beim Fehlen einer zur Entscheidung berufenen Stelle nicht in der Lage sein würde, ihre begründeten Ansprüche gegen die Krankenkassen durchzusetzen. Es kann nicht verkampt werden, daß dieser Gesichtspunkt für die Zulassung des ordentlichen Rechtswegs ins Gewicht fällt. Ausschlaggebend ist er aber nicht.

Bei Erlass des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung war nicht zu übersehen, wie sich das Verhältnis zwischen der Reichsanstalt und den Einzugsstellen in der praktischen Handhabung gestalten würde und welche Bedürfnisse dabei hervortreten und eine Regelung erheischen würden. Neben der allgemeinen Vorschrift in § 212 AWWG., wonach der Reichsarbeitsminister Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes erlassen kann, ist deshalb in § 164 AWWG. verordnet, daß der Reichsarbeitsminister das Nähere über die Abführung, Verwaltung und Abrechnung der Beiträge durch die Krankenkassen zu bestimmen hat. Auf Grund dieser beiden Ermächtigungen hat der Reichsarbeitsminister in Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. August 1930 (RGBl. I S. 436) in der Fassung der Verordnung vom 11. September 1931 (RGBl. I S. 491) bestimmt:

Schuldhaft verspätete Abführung verpflichtet die Einzugsstelle zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe des Reichsbankdiskonts. Das gleiche gilt, wenn eine Einzugsstelle die Beiträge schuldhaft verspätet einzieht. Bei einem Streit über die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen entscheidet das Versicherungsamt (Beschlussausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt (Beschlusskammer).

Die beiden ersten Sätze dieser Vorschrift, die die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen aussprechen, waren bereits in Art. 7 Abs. 2 der früheren Verordnung vom 23. September 1927 (RGBl. I S. 305) enthalten. Der später eingefügte dritte Satz bestimmt, daß bei einem Streit über diese Verpflichtung, insbesondere also über die Frage des Verschuldens, das Versicherungsamt (Beschlussausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt (Beschlusskammer) entscheidet. Danach kann nicht angenommen werden, daß nach der Absicht des Gesetzgebers über den gleichen Tatbestand die ordentlichen Gerichte entscheiden sollen, wenn infolge Eintritts der

Verjährung oder infolge sonstiger Umstände die Einziehung der Beiträge von den Beitragspflichtigen nicht mehr möglich ist und Streit darüber entsteht, ob die Krankenkasse hieran ein Verschulden trifft. Dies ist um so weniger anzunehmen, als es sich hier um die Auslegung eines Reichsgesetzes handelt, bei dem geschichtlich begründete Besonderheiten für die Zulassung des ordentlichen Rechtswegs nicht in Betracht kommen. Bereits dargelegt ist, daß das Rechtsverhältnis zwischen den Krankenkassen und der Reichsanstalt in Beziehung auf die Einziehung und die Abführung der Beiträge dem ordentlichen Rechtsweg jedenfalls solange entzogen ist, als die Einziehung möglich ist. Der Umstand, daß die Einziehung der Beiträge unmöglich geworden ist, ergibt, daß das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen der Krankenkasse und der Reichsanstalt noch nicht abgewickelt ist. Ein solches noch nicht abgewickelttes öffentlich-rechtliches Verhältnis verwandelt sich aber nach den gegenwärtigen, auch zur Zeit des Erlasses des Reichsgesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung schon herrschend gewesenen öffentlich-rechtlichen Rechtsanschauungen und Rechtsüberzeugungen nicht in ein bürgerlich-rechtliches Verhältnis, das auf Schadensersatz gerichtet wäre und über das nunmehr die ordentlichen Gerichte zu entscheiden hätten, sondern es bleibt in jeder Hinsicht ein öffentlich-rechtliches Streitverhältnis, für welches der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig ist (vgl. Jellinek Verwaltungsrecht 3. Aufl. S. 50 flg.). Daß das mehrerwähnte Gesetz von diesen Anschauungen und Rechtsüberzeugungen hätte abweichen wollen, ist gerade bei der Natur des von ihm geregelten, für die öffentlichen Interessen hochbedeutungsvollen Gegenstandes nicht anzunehmen. Für die gegenteilige Auffassung spricht auch nicht die Entscheidung in RGZ. Bd. 65 S. 113, wie Kreil a. a. O. annimmt. Der in diesem Urteil des Reichsgerichts entschiedene Streitfall war folgender: Der Reichspostfiskus hatte eine Unfallberufsgenossenschaft auf Schadensersatz in Anspruch genommen, weil er auf Grund von gefälschten Anweisungen Rentenzahlungen an Unberechtigte vorgenommen hatte. Die Berufsgenossenschaft ist damals im ordentlichen Rechtsweg verurteilt worden, weil sie es unterlassen hatte, ihre Siegel, Stempel und Vorbrude, das Anweisungsjournal sowie die Abrechnungen mit den Belegen ordnungsmäßig zu verwahren, sodaß ein Angestellter dadurch in die Lage gekommen war, die Fälschungen auszuführen. Es liegt auf

der Hand, daß es sich in jenem Fall nicht um die Abwicklung eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses in dem hier gemeinten Sinne handelte; im Gegensatz dazu war nämlich im gegenwärtigen Fall die Hauptaufgabe der Krankenkasse unerfüllt geblieben.

Nach alledem ist mit dem Vorderrichter die Zulässigkeit des Rechtswegs für den Klagenanspruch zu verneinen und die Revision zurückzuweisen.